



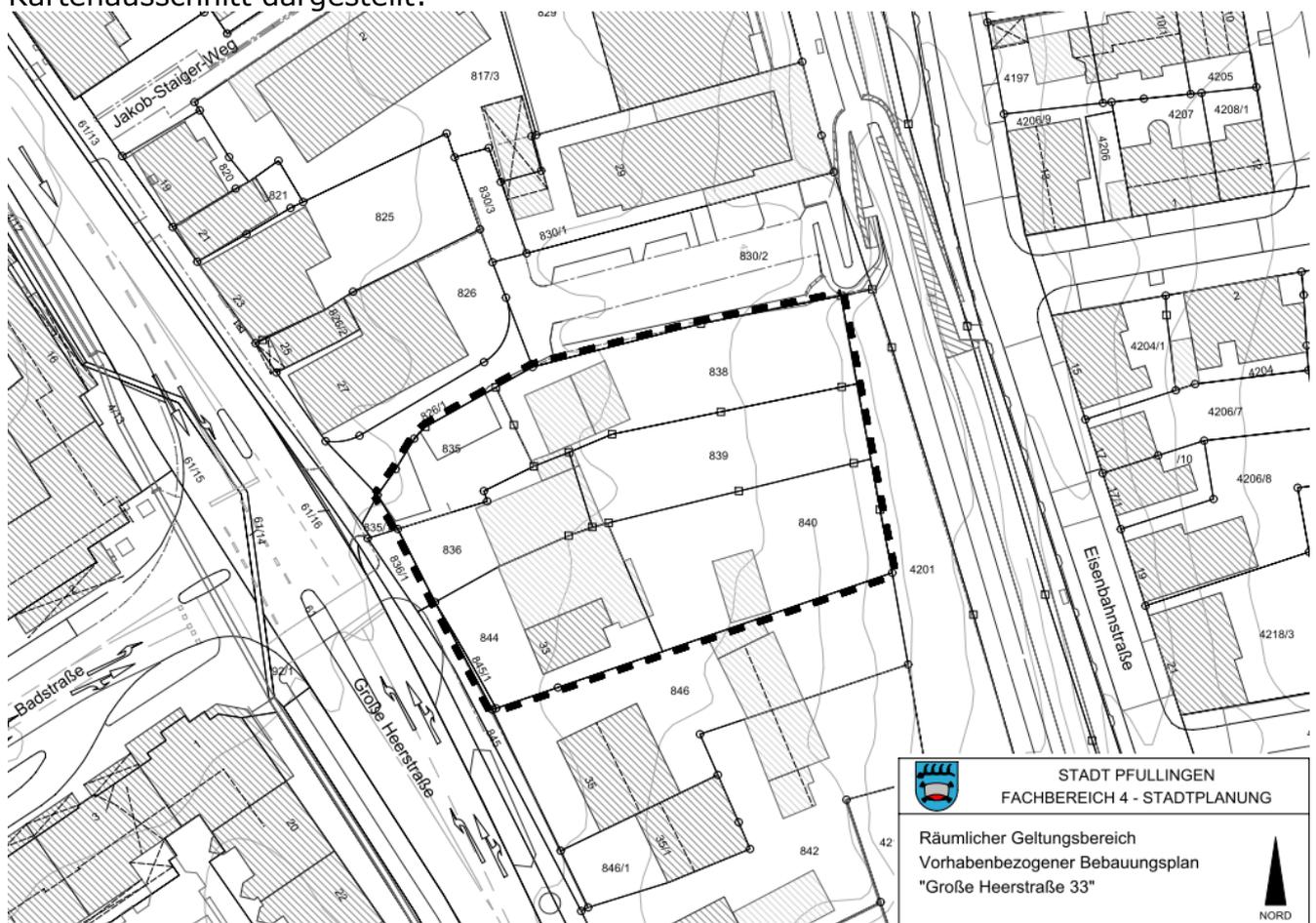
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Große Heerstraße 33“ sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 04.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Heerstraße 33“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Ferner hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Große Heerstraße 33“ wird im Wesentlichen im Norden durch die Verlängerung der Badstraße (Sackstraße), im Osten durch den Fahrradweg (Eisenbahnstraße), im Süden durch die angrenzende Bebauung und im Westen durch die Große Heerstraße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.05.2021.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben „Wohnen im Herzen von Pfullingen“ geschaffen werden, da im Rahmen des genehmigten Baulinienplans „Bad-, Große und Kleine Heer-, Kirchstraße und Laiblingsplatz“, der am 21. Mai 1926 vom Oberamt Reutlingen genehmigt wurde, das geplante Vorhaben derzeit nicht zulässig ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen, Einschätzung der klimatischen Auswirkungen, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, sind verfügbar.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Einsichtnahme in die Unterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan kann von der Öffentlichkeit vom **07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021** im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren abgerufen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan vom **07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021** nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 07121 7030-6001 beim Fachbereich 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und Rathaus IV, EG, Zimmer 2 (barrierefrei), während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte erteilt. Bitte beachten Sie die maßgeblichen Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren über das Online Formular Stellungnahme zu Bebauungsplänen oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Planauslage beim Fachbereich 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und im Rathaus IV, EG, Zimmer 2 (barrierefrei), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder

offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pfullingen, den 21.05.2021

gez.

Martin Fink, stv. Bürgermeister